









Reichstag und Duellfrage.

Sitzung vom 13. März 1914.

Am Bundesratsstische: v. Falkenhahn.

Präsident Dr. Raempp eröffnete die Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

Auf der Tagesordnung stand zunächst eine kurze Anfrage.

Auf die Frage des Abg. Rapp (Fortf. v. Wt.) nach der Frankerversicherungspflicht der Kinder, die in bäuerlichen Wirtschaften ihrer Eltern beschäftigt werden, ob die geringe Entgelt, sondern nur Wohnung, Nahrung und Kleidung erhalten, erwiderte

Ministerialdirektor Dr. Gafar: Auf diese Frage ist bereits am 13. Februar d. J. auf eine Anfrage des Abg. Gohlsen Auskunft gegeben worden. Es ist darauf hingewiesen worden, daß es bei der Entscheidung der Frage darauf ankommt, ob die beschäftigten Kinder für ihre Dienstleistung in der Wirtschaft ihrer Eltern ein Entgelt auf Grund des Arbeitsvertrages erhalten oder ob sie ihren Unterhalt von den Verwandten oder einem solchen Arbeitsvertrag beziehen. Dabei ist zu beachten, daß ein Entgelt Wohnung, Nahrung und Kleidung anzusehen ist, sofern diese Bezüge als Vergütung für die Arbeit gelten. Ob das eine oder das andere Rechtsverhältnis vorliegt, läßt sich nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände beurteilen. Das Verwaltungs-Verfahren ist im Geleze geregelt.

Es folgte die Interpellation des Herrn von Meißner Duell.

Kriegsminister v. Falkenhahn erklärte sich zur sofortigen Beantwortung bereit.

Zur Begründung führte aus

Abg. Gröber (Str.): Die Tatsachen, die der Interpellation zugrunde liegen, sind bekannt. Aber die Ursache, die zum Zweikampfe führte, bestehen zwei Darstellungen. Nach der einen soll es sich um eine schwere Kränkung der Familienehre handeln, nach der anderen sei es nicht so schlimm gewesen. Dies ist nicht notwendig, die jetzt lebende Generation ist nicht so streng über das Verhalten der Vorgänger. Da diese für uns ohne Bedeutung ist. Als Leutnant Saage in seiner Aufregung über die ihm zu Ehren genommenen Verdienste den Leutnant A. Balleke zur Rede stellte, erfolgte vonseiten des letzteren eine Herausforderung unter so schweren Bedingungen, die unbedingt

auf Lösung des Gegners

abzielen: fünfmaliger Ringelwechsel auf 15 Schritt Distanz mit gezogenen Pistolen und Witter. (Rebattes Wort! Hörl!) Der Ehrenrat, dem die Sache unterbreitet wurde, milderte die Bedingungen auf dreimaligen Ringelwechsel bei 25 Schritt Distanz ohne Witter. Am nächsten Morgen schon fand der Zweikampf statt. Für den Reichstag handelt es sich hier um die Frage, ob der zuständige Kommandeur und der Ehrenrat ihre Pflicht getan haben. Wenn eine staatliche Behörde von der Begehung eines Verbrechens erlöst, hat sie alles zu tun, um dies zu verhindern. (Sehr richtig!) Viellecht Verpflichtung haben die militärischen Behörden, sogar vor einer Verhaftung der Beteiligten nicht zurückzubleiben. (Sehr richtig!) Welche Ermittlungen hat der Kommandeur und der Ehrenrat anstellen lassen, um einen gültigen Ausgang herbeizuführen; hat er die beiden Gegner einander gegenübergestellt? Da dem Kaiser nicht berichtet worden ist, ist gegen die klaren Bestimmungen des Gesetzes verstoßen worden. Der Kommandeur hätte als Vorgesetzter den Befehl erteilen müssen, den Zweikampf bis zur Entschcheidung des Ehrengerichtes aufzuheben. Weßhalb wird auch ein Offiziersehrenrat nicht wegen Verstoß vor Gericht gestellt? Es gibt kein Gesetz, das dem Offizier das Duell gestattet oder die Ehreneräte von der Verantwortung wegen Verstoß ausnimmt. Wenn eine Kabinettsorder den Gelezen widerspricht, so hat sie keine Rechtswirkung. Welche Maßnahmen will der Reichsanwalt

zur Befähigung des Duells

erzählen? Unsere Forderung auf Befähigung des Duells ist Jahrzehnte alt, und mit wachsender Deutlichkeit haben sich auch die Kriegsminister als Gegner des Duells bekannt. Das Duell verstoßt gegen ein Gottesgebot, und das gilt für Zivil und Militär, Groß und Klein, für Kaiser, König und Volk. (Sehr richtig!) Der Bundesrat hat seine Stellung genommen zu den wiederholten Beschlüssen des Reichstages, Reichstag und Bundesrat müssen das zusammenarbeiten. Vom Bürger verlangt man Gehorsam gegen die Gesetze, vom Militär aber den Bruch dieser Gesetze. (Beifall im Zentrum.)

Kriegsminister v. Falkenhahn: Der Tatbestand des Duells ist leider zu bejahren. Ein näheres Eingehen auf die Ursachen zu dem Duell, bitte ich mir mit Rücksicht auf die Familien der Beteiligten erheben zu wollen, um so mehr als das Verdict noch nicht gesprochen hat. Das aber darf ich heute schon aussprechen, daß hier oben gegenwärtig ein Tatbestand durch die Aussagen der Beteiligten vollständig aufgeklärt ist. Die Annahmen der Interpellation, daß das Duell unter Bedingungen stattgefunden hat, die auf eine Züchtung des Gegners gerabezu abzielen, hat die Vorrede darüber, daß er die wesentlich gemilderten Bedingungen ansetzte, widerlegt. Aber ich muß zugeben, daß auch unter diesen gemilderten Bedingungen ein ungültiges Duell ausging. Die Bedingungen des Duells inmerhin möglich war. Auf die verbotene Anzeige des Ehrenrats hat der Ehrenrat des Regiments erklärt, daß er sich nach Lage der Sache äußern solle, einen Aufschrei vorzuführen, daß vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren erforderlich sei. Darauf hat der Belegierte nicht geglaubt, eingehen zu können. Ich muß aber betonen, daß durch diese Erklärung des Ehrenerates der Zweikampf veranlaßt worden ist. Der in seinen heiligsten Gefühlen gekränkte Belegierte hatte, nachdem es nur mit Mühe gelungen war, ihn vor seiner Abfahrt, sofort zu unregelmäßiger Selbsthilfe zu zwingen, abzurufen, den Belegierten unter Nichtbeachtung der strengen Bestimmungen von gefordert, also den Ehrenrat-Anzeige erstattete. Auch hat er den Vorfall des Ehrenerates, den Ausgang des ehrengerichtlichen Verfahrens abzuwarten, abgesehen, die auch das Geschehen der Artellträger um einen kurzen Aufschub, die

Erklärung des Ehrenerates ist kein unbedingter Duellzwang. Kein Ehrengericht darf heute einem Offizier einen Vorwurf machen, der den Ehrengerichtlichen Zweck, wie er nach der Erklärung des Ehrenerates erforderlich ist, abwartet. Für unsere gesetzlichen Angelegenheiten sind in der Armee einzig und allein die Allerhöchsten Vorschriften maßgebend. Danach hat der Ehrenrat nicht die Macht und Befugnis, ein Duell zu veranlassen oder zu verhindern, er muß mit allen Mitteln auf einen Ausgleich hinarbeiten, soweit dies möglich ist. Im vorliegenden Falle hat der

Ehrenrat nicht gegen Gesetz und Recht verstoßen, und in dieser Überzeugung machen mich auch die Ausführungen des Abg. Gröber nicht irre. Den Duellen allgemein entgegenzusetzen, ist nur auf gesetzgebende Weise möglich. Wie weit solche gesetzliche Maßnahmen möglich wären, wurde bei der Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ernstlich geprüft; auch die Kommission des Reichstags hat sich eingehend damit beschäftigt. Außerdem erziehen die maßgebenden Stellen unablässig auf erzieherische Wege. Nach der Kabinettsorder von 1897, und nachdem 1913 das Offizierskorps von neuem von Allerhöchster Stelle ermahnt worden ist, ist ein weiteres Zurückgeben der Duelle zu bezweifeln. Im Jahre 1913 sind im ganzen deutschen Heere einschließliche sämtlicher Offiziere des beurlaubten Standes 16 Duellfälle vorgekommen; das ist eine sehr kleine Zahl bei mehr als 75 000 Offizieren. Es wäre aber verfehlt, das Heil in besonderen militärischen Verböten zu suchen. Der Herrdeinde weiß ich heute, daß er

wider göttliches und menschliches Recht verstoßt (Unruhe und Zurufe). Wenn er sich dennoch zum Duell entschließt, so tut er es, weil er im Rahmen der nun einmal bestehenden Anschauungen seiner Kreise keinen besseren Ausweg findet. (Unruhe.) Die Folge wäre, daß die Fälle ungerichteter Selbsthilfe, des Brigelloments zunehmen würden. Es ist ein Verstoß der Standeshilfe, daß sie auch in den traurigen Fälle Weisheit, die ungerichtete Selbsthilfe verhindert hat. (Unruhe, Rufe: Raulh b. d. Sez.) Diese Anschauung wird freilich nicht überall geteilt. (Sehr richtig!) Das Offizierskorps will unter allen Umständen den ungerichteten Selbsthilfe vorbeugen, und das charakterisiert sich höher als die andere Auffassung. Diese Auffassung hat viel mehr Unheil verursacht, als angerichtet. (Sehr wahr! recht.) Das ist in der Öffentlichkeit anders scheint, liegt daran, daß jedes Duell öffentlich bekannt und ausgeteilt wird, während die guten Wirkungen im Stillen ausgehen. Die zweite schwere Folge eines rein militärischen Duells ist die Unruhe, die das Duell verursacht. Wenn ein Offizier dieses Verbot als die bürgerlichen Kreise. Die Übertretung dieses Verbots wäre eine weitere Folge. Dem jungen Offizier in Weisheit ist geraten worden, den Ausgang des ehrengerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Warum hat er dann gehorcht? Es wird geantwortet werden: Weil ein Duell ja obliegt. Das heißt also wohl, weil der Belegierte fürchten mußte, durch den Ehrenrat zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn er nicht sofort zur Vollziehung des Duells schritt. Eine solche formelle Verpflichtung besteht im Heere nicht. Wenn man überhaupt von einer solchen Pflicht reden will, so kann man damit nur den Trüb meinen, dem ungerichtlich scheint, daß bei dem Verhalten gegenüber Ehreneräten der Begründete Verstoß auf Mangel an Mut, an Entschlußkraft entstehen könnte, der es nicht wüßte zu können glaubt, daß derjenige, der die Ehre eines anderen verletzt hat, sich nun auch noch der Herausforderung des anderen entzieht. Das Duell ist ein

gänzlich untaugliches Mittel,

den Schuldigen zu bestrafen. (Sehr richtig! im Zentrum), es ist ein ebenso untaugliches Mittel zur Auslösung der Milderung des Verbrechens als das doppelte Schwert, daß auch noch keine Mannhaftigkeit angezeigelt werden könnte. Diese Zweifel hofft er durch das Duell beseitigen zu können, und das steht ihm höher als das Leben. (Auf links: Ganz solches Gergesühl!) Der Mut ist die Eigenschaft des Soldaten, die Voraussetzung seiner Ehrentaberredigung. (Sehr richtig! recht.) Diese Anschauung muß für richtig oder unrichtig gehalten werden, sie niedrig zu achten, hat niemand ein Recht. (Wahr! recht.) Kein Verbot, keine drastische Strafandrohung ändert hieran etwas, nur der Wille der Ehre. Ich persönlich würde eine Anstreuung der Anschauung von Ehre, die noch hin und wieder leider zum Duell führt, für kein Glück halten. Diese Anschauung ist aber nicht die Quelle des Zweikampfes, das ist vielmehr die Gewinnung, welche schwere Ehreverletzungen des einen Kameraden durch den anderen leider immer noch möglich macht. Man ist aber auf dem Wege der Verbollkommung des Offizierskorps im Sinne wahrer Ritterlichkeit und wahrer christlicher Gewinnung. (Wahr! recht! Beifall rechts.)

Auf Antrag des Abg. Dr. Spahn (Str.) findet

Sprechung der Interpellation statt.

Abg. Haase-Königsberg (Soz.): In der Auffassung des Kriegsministers zeigt sich der abgrundtiefe Unterschied zwischen seiner Auffassung und der des Volkes, das ganz genau weiß, daß es auch auf dem Boden des Gesetzes seine Ehre wahren kann. Was ist der Zweikampf anderes, als die

Unterwerfung des Faustrechts?

Daß ein formaler Zwang vom Ehrengericht werde, hat niemand behauptet, das geschieht indirekt. Die geregelte Selbsthilfe, das Duell, wird nicht gebietet, sondern geübt. Napoleon I. nannte den Mut des Duellanten den Mut der Kannibalen. (Auf: Vollst.) Will der Kriegsminister seine Grundzüge durchsetzen, dann muß er auch das Recht der gemeinen Soldaten, dessen Ehre genau so hoch steht wie die des Offiziers, anerkennen. (Sehr richtig!) Wir verlangen unbedingtes Verbot des Duells. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Dr. von Calker (Nat.): Das es nur eines Wortes bedürfte, um das Duell zu beseitigen, glaube ich nicht. Wir können das Duell wohl verbieten, nicht aber verhindern. Wenn man das Duell gesetzlich verbieten wollte, so würde ich gegenwärtig noch nicht wollen. (Große Unruhe links.) Die Ehre jedes Arbeiters steht nicht hinter der desjenigen zurück, der des Königs Noth trägt. (Sehr richtig! links.) Es ist deutsche Auffassung, das man ein Recht

für das, was man tut, das man sich nicht gefallen läßt. Darin liegt ein wichtiges Moment jeder Entwidlung einer Persönlichkeit und eines ganzen Volkes. (Wiederbruch bei den Sozialdemokraten.) In diesem Grundhau müssen wir festhalten. Der in der Kommission gestellte Antrag will anstelle der Festungsbau bei dem Zweikampfe Gefährlichkeit setzen für denjenigen, der den Zweikampf freiwillig verurteilt. Eine solche Bestimmung könnte auch auf das ehrengerichtliche Verfahren zurückzuführen insofern, daß jemand, der die Ehre seines Mitmenschen freiwillig verletzt, wie beim Ehebruch, als nicht mehr fakultativ zu betrachten wird. Ich möchte, daß die Reichsjustizverwaltung diesen unserem Antrag zu Grunde liegenden Gedanken zur eingehenden Durchführung bringt. Dann werden wir nicht das Duell beseitigen, aber den Triumph des Unrechts einbinden; das wäre ein siegreiches Vorbringen von Recht und Gütte. (Beifall.)

Abg. Graf v. Westarp (Konf.): Namens meiner politischen Freunde kann ich unseren einmütigen Beifall zu den Ausführungen des Kriegsministers ausdrücken. Die Militärbehörden in Weisheit haben alles getan, um den Zweikampf zu verhindern. Unserer widerwilligen grundsätzlichen Erklärung über das Duell haben wir nichts mehr anzusetzen: es verbleibt gegen göttliches und menschliches Gesetz, es verdient Strafe und muß nach Möglichkeit beseitigt werden. Dem Duellantrag der Kommission haben meine Freunde zugestimmt, wenn wir auch der Ansicht sind, daß die Frage noch enger und eingehender Prüfung bedarf. Für unser Offizierskorps nehme ich das Recht und die Pflicht in Anspruch, daß jedes einzelne Mitglied jederzeit bereit ist, um Schutze seiner Ehre in Leben einzusetzen; Zweikampf ist immer noch besser als ungerichtete Selbsthilfe. (Sehr richtig! recht.) Über die Ausgestaltung der Ehrengerichtlichen Verfahren habe ich hier nichts auszusprechen. Dies gehört zur Kompetenz des obersten Kriegsgerichts. (Beifall.)

Abg. Dr. Blund (Fortf. v. Wt.): Ich bin entzogen den Ausführungen des Abg. von Calker der Ansicht, daß wir das Duell schon heute ganz aufzuheben können. Der Kriegsminister sollte nicht die Sache herumtreiben. Er hätte offen erklären sollen: wir haben den Duellzwang, und ich denke nichts zu tun, um ihn zu beseitigen. Ein Fehler ist, daß das Ehrengericht außerordentlich langsam arbeitet. Die Aufzählung an den jungen Offizier, den Spruch des Ehrengerichtes abzuwarten, hätte zum militärischen Zweck gemacht werden müssen. (Sehr wahr!) Für das Befehlen des Duellzwanges ist der Fall von Brandenstein ein schlagender Beweis, der als positiver evangelischer Schrift gilt geprüchweise als Gegner des Duells bekannte und deshalb gezwungen wurde, vom zweiten Garderegiment abzugehen. Eine Besserung der Verhältnisse ist mir darin zu erblicken, daß der Geist im Offizierskorps ein anderer wird. (Beifall.)

Kriegsminister v. Falkenhahn: Daß die Verabschiedung des Leutnants v. Brandenstein auf seine Auffassung über das Duell zurückzuführen ist, ist unzutreffend.

Abg. Dombek (Nob): Das Duell entspricht in keiner Beziehung dem christlichen Sittengesetz. Wer die Ehre seines Mitmenschen freiwillig verletzt, soll aus jeder anfänglichen Gesellschaft ausgeschlossen werden. Wenn nach den Ausführungen des Kriegsministers das Duell ein gänzlich untaugliches Mittel zur Bestrafung des Belegierten und, um Wache zu nehmen, ist, dann muß man sich nur wundern, daß das Offizierskorps noch immer an dem Duellgebrauch festhält.

Abg. Merin (Str.): Die Frage, ob der Ehrenrat richtig gehandelt hat, ist vom Kriegsminister befriedigend beantwortet worden. Die Duellfrage ist aber nicht beseitigt, sondern wird vielmehr wieder in den Vordergrund gerückt. Wir hoffen, daß auch weiter eine Besserung in den Verhältnissen eintritt.

Abg. Dr. Spahn (Str.): Es muß erreicht werden, daß das ehrengerichtliche Verfahren den Ehreneratsverfahren vortritt. Was zu erreichen ist, ist die Einwirkung auf die Gewinnung des Offizierskorps, damit Handlungen unterbleiben, die jetzt zum Duell zwingen. Jeder ist Hüter seiner Ehre im Rahmen des Gesetzes oder der Sittenordnung. Wer sich darüber hinwegsetzt, will eine Sonderstellung.

Abg. Wendt (Soz.): Wir stehen lebhaft politische Gründe in Frage. Auch Wilsmaer hat ein politisches Duell begehrt. Bezeichnender Weise hat er vorher das Verbot nicht genannt. Im Falle Brandenstein hat auch der Kriegsminister es an der nötigen Entschlußkraft fehlen lassen. Im übrigen hat auch der Kaiser zum Verstoß gegen das Strafgesetz aufgemunter.

(Präsident: Ich muß auch von Ihnen erwarten, daß Sie vom Kaiser mit der Achtung sprechen, wie es jeder Deutsche schuldig ist. Wabr! bei der Mehrheit.) Beim Donner S. Kommer müßte er, daß die Studenten treulich die Schläger führen werden. Die bedürftigen Studentenformationen sind die Bruckhütte eines verdrängten Sinnes. (Der Präsident rief den Redner zur Ordnung.)

Abg. Dr. Blund (Fortf. v. Wt.): Wie stellt sich der Kriegsminister im Falle Brandenstein auf der Frage, ob der christliche Offizier wegen seiner Stellung zum Duell Offizier bleiben kann oder nicht.

Kriegsminister v. Falkenhahn: Die Frage ist schon in der Kommission 1913 beantwortet worden. (Abg. Redebour zur Ordnung. Wabr! recht.) Sie werden es mir nachfühlen, daß es mir schwer wird, nichts zu sagen. Aber noch dem Einsprechen des Präsidenten bleibe ich nichts übrig, als schweigende Rücksichtung. Offiziere werden entlassen auf Vorschlag der Vorgesetzten, und was die Vorgesetzten pflichtmäßig berichtet haben, habe ich mitgeteilt. Und daran ist nichts zu ändern. (Wabr!)

Damit schloß die Rede. Nächste Sitzung Donnerstag 2 Uhr. Weiterberatung des Kolonialrats. Schluß gegen 3 1/2 Uhr.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenversammlung.

Sitzung vom 13. März 1914.

Am Ministerstische: Handelsminister Dr. Ebdow.

Präsident Dr. Graf v. Schwerin-König eröffnete die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

Blattstücken zum Kuratieren: Bei dem Fernschreiben ist der Zustand vor dem Kurieren anzugeben. Sammelliche Indenturen, Eink- und Gehalts-Akten werden fruchtlos Zinsen gebühren. Dr. Ostendorfer-Präsident wird erst nach der Generalkonferenz am 20. März 1914 in Halle a. S. anwesend sein. Unterzeichnete Landesbibliothek, Verzeichnis der Gesellschafter, Verzeichnis der Mitglieder und Gesellschafter in Preußen und

Die zweite Sitzung des Rates der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung wurde bei den Ausgängen fortgesetzt. ...

Abg. Dr. Well (Str.) begründete seinen Antrag, in welchem die Staatsregierung ersucht wird, eine Reform der das Berg- und Hüttenwesen betreffenden Bestimmungen herbeizuführen. ...

Abg. Kaufmännler (Nat.). Die Klagen über die Schäden der Bergwerke und Grundbesitzes durch Bergwerksanlagen sind übertrieben. ...

Abg. Delius (Kortf. Apt.). Die Bergarbeiter, besonders im Saarrevier, müssen besser gestellt werden. ...

Abg. Kortsch (Nat.). Die geringe Lohnfestsetzung in Oberschlesien steht in keinem Verhältnis zu dem großen Gewinn der dortigen Bergwerksbetriebe. ...

Abg. Dr. Grottel (Str.). Die Betriebsergebnisse der Werke an der Saar sind gar nicht so ungünstig, das man Arbeiter nicht etwas höhere Löhne zahlen könnte. ...

Abg. Dr. Altkopf (Nat.). Der Abg. Gué geht bei seiner Forderung, die Lohnfestsetzung mit der Produktionssteigerung gleichen Schritt halten, von falschen Voraussetzungen aus. ...

Die Debatte über Lohnfragen wurde geschlossen. Auf Anregung des Abg. Amthor (Str.) erklärte Geheimrat Meuß: Bezüglich der Beiträge zu den Knappschaftskassen ein einheitliches System aufzustellen, ist unmöglich. ...

Das Haus vertritt hierauf die Weiterleitung der Sache an den Reichstag, außerdem Etat der Zentralgenossenschaftskasse. Der Präsident kündigte für Montag eine Sitzung an. ...

Provinz Sachsen und Umgebung.

Herkunft zwischen Berlin und Magdeburg. Wie der 'Anf.' mitgeteilt wird, hat die Reichspostverwaltung das erste große Interurbane Kabel von Berlin nach dem Rheinstad, von dem bereits der erste Teil dieses Berlin und Magdeburg fertiggestellt ist. ...

Abg. Schmieberg (Dez. Halle), 12. März. Der Sachverständigenkommission (Dez. Halle), 12. März. Der Sachverständigenkommission (Dez. Halle), 12. März. ...

Abg. Schmieberg (Dez. Halle), 12. März. Der Sachverständigenkommission (Dez. Halle), 12. März. ...

Abg. Schmieberg (Dez. Halle), 12. März. Der Sachverständigenkommission (Dez. Halle), 12. März. ...

Landwirtschaft.

Aus den amtlichen Bestimmungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Warnung vor Germaun. Es wird der Landwirtschaftskammer mitgeteilt, daß wiederum in unserer Provinz Germaun zum Kaufe angeboten wird. ...

1. Ziehung 3. Klasse A. Preussisch-Süddeutsche (230. Königlich Preussische) Klassen-Lotterie.

Ziehung vom 13. März 1914 vormittags. Auf jede gewogene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallen, und zwar je einer aus jeder der beiden Abteilungen I und II.

Nur die Gewinne über 14 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. (Ohne Gewähr.) (Nachdruck verboten.)

Table with lottery numbers and prizes. Columns include numbers like 143 93 247 511 751 848 47 1110 74 506 2425 4 800 944 60, and prizes like 3197 3000 602 31 4510 5580 620 847 977 6288 584 796 821 7410.

1. Ziehung 3. Klasse A. Preussisch-Süddeutsche (230. Königlich Preussische) Klassen-Lotterie.

Ziehung vom 13. März 1914 nachmittags. Auf jede gewogene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallen, und zwar je einer aus jeder der beiden Abteilungen I und II.

Nur die Gewinne über 14 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. (Ohne Gewähr.) (Nachdruck verboten.)

Table with lottery numbers and prizes. Columns include numbers like 51 407 620 749 923 2213 42 910 423 22 611 909 4703 868 5130 205, and prizes like 644 62 6255 68 773 7025 71 327 622 84 4 8495 874 929 83.

lung ist besonders bedenklich, weil das Germaun noch die letzten die fahrlässigen Düngeamtlichen erziehen kann. Die Landwirtschaftskammer hat daher wiederholt von dem Kaufe des Germauns abgeraten. ...

Die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft wird in den Monaten September bis November eine Studienreise nach Südamerika veranstalten, die in erster Linie Argentinien zum Ziele hat, aber auch Teile der benachbarten Staaten betreffen werden. ...

Aus dem Gerichtssaal.

-1. Verurteilungen. Ein hiesiger, 23 Jahre alter Handlungsgehilfe unterschlug in den Jahren 1911-1913 dem Geschäft, bei dem er in Stellung war, nach und nach 70 Geldebeträge in Gesamthöhe von etwa 5000 Mark. ...

Table with lottery numbers and prizes. Columns include numbers like 65 13000 896 697 107190 274 640 89 748 899 955 108498 98 840, and prizes like 110008 18 358 664 72 855 645 111133 282 711 808 634 83.